

Reglement für das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkplatzreglement Siedlung Rüti)

- Dieses Parkplatzreglement ergänzt unsere Hausordnung, ist also ein **integrierender Bestandteil des Mietvertrages**. Grundlage ist die Verfügung des Richteramts III vom 21. Juli 1993. Das richterliche Verbot im Wortlaut:
- **Nachbestellungen** der **Besucher-Parkkarten (BPK)** richten Sie bitte an unseren administrativen Siedlungsverwalter der Genossenschaft:
Jürg-Sven Scheidegger-Spahni, Rütieweg 121,
Telefon 031 931 49 68.
E-Mail Rueti@wbg-bantiger.ch

Verbot

Die Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen, als Besitzerin der Liegenschaften Rütieweg 101/103, 105-109, 111-115, 117-121, 123-127, 129, 131/133 und 135/137, Ostermundigen Grundbuchblatt Nr. 4363 (Baurecht), lässt hiermit dieselben gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen.

Verboten ist insbesondere das unbefugte Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf den Zufahrtsstrassen und Trottoirs, den Hausvorplätzen sowie auf den für Besucher der Liegenschaften reservierten Plätzen.

Jedes auf dem Besucherparkplatz abgestellte Fahrzeug muss gut sichtbar mit einer vom Wohnungsmieter abzugebenden Besucher-Parkkarte versehen sein.

Für Mieter und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen gelten die Bestimmungen der Hausordnung.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit einer Busse bis Fr. 1'000.- belegt.

Bewilligt, der Gerichtspräsident III von Bern:

Namens der Verbotnehmerin:

gezeichnet Hug

Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen
gezeichnet Stierli

1 Grundsätzliches

1.1 Mit dem richterlichen Verbot wird unsere Siedlung Rüti bezüglich Befahren und Parkieren von Motorfahrzeugen zum **Privatareal**.

Wer gegen die Bestimmungen des Verbots verstösst, muss mit einer Verzeigung rechnen.

1.2 Der Vorstand hat die **Securitas AG** (Bern) mit der Beobachtung des fahrenden und ruhenden Verkehrs beauftragt.

Es ist ausschliesslich Sache der Securitas, Fehlbare beim Vorstand zuhanden des Richteramts III in Bern anzuzeigen.

1.3 Die Höhe der Busse zuzüglich Verfahrenskosten wird vom Richter festgesetzt. Die Bussen fallen in die Staatskasse.

1.4 Bestreitet der Beschuldigte die Busse, kommt das übliche Verfahren zum Zuge (unter anderem Zeugenbefragungen durch die Polizei, usw.).

2 Signalisation

Die Tafeln mit dem oben angegebenen Text des richterlichen Verbots sind an folgenden Stellen angebracht:

2.1 gegenüber dem Restaurant „Rüti“, Fahrverbotstafeln beim Block A 1 (zweifach)

2.2 Zufahrt Höhe Abzweigung Gemeindestrasse (Hinweistafel gerade / ungerade Hausnummern)

2.3 Besucherparkplatz.

3 Fahrverbote

Die offiziellen Fahrverbotstafeln dienen dazu, Autos und Motorräder vom unbefugten Befahren des siedlungs-internen Strassennetzes abzuhalten.

Als unbefugtes Befahren im Sinne des richterlichen Verbots gelten namentlich die reinen Personentransporte, die nicht unter die Ausnahmen im Zubringerverkehr fallen, siehe Ziffer 4.

4 Zubringerverkehr

Der motorisierte Zubringerverkehr auf dem Strassennetz und zu den Hausvorplätzen ist nur gestattet für **kranke** oder **behinderte Personen** sowie für die Zu- und Abfuhr schwerer oder sperriger Güter.

5 Parkordnung

Autos und Motorräder **müssen immer auf dem gemieteten Parkplatz abgestellt werden**.

Wer auch nur über Mittag ausserhalb seines gemieteten Platzes (Besucherparkplatz, Hausvorplatz, internes Strassennetz) parkiert, muss mit Sanktionen rechnen.

(Ausnahmen siehe Zubringerverkehr, Ziffer 4).

bitte wenden

6 Information

Alle Wohnungsmieter informieren die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder und weiteren Personen sowie deren Gäste und Besucher über das richterliche Verbot und seine Konsequenzen.

7 Parkplatzangebot

Pro Wohnungsmietvertrag besteht Anrecht auf einen reservierten Parkplatz. Wer ein Auto und / oder Motorrad besitzt, ist andererseits verpflichtet, **für jedes Fahrzeug einen Parkplatz zu mieten.**

8 Offene Parkplätze beim Block C

Das Abstellen zweier Fahrzeuge hintereinander auf den Parkfeldern im Bereich der Eingänge 131/133 ist nicht gestattet.

9 Besucherparkplätze

Die weiss markierten Parkfelder sind ausschliesslich den Besuchern reserviert. Deren Fahrzeuge sind mit BPK zu kennzeichnen.

- 9.1 Ausgabestelle für die BPK ist der Sekretär der Genossenschaft.
- 9.2 Die BPK sind jeweils **drei Jahre gültig**; danach erfolgt automatisch Ersatz.
- 9.3 Auf jeder BPK sind die Polizeikennzeichen aller eigenen Fahrzeuge des Wohnungsmieters angegeben, weil hierfür die BPK ungültig ist.
- 9.4 Das **Austauschen von BPK** zwischen den Mietern ist nicht gestattet und wird geahndet.
- 9.5 Jeder Wohnungsmieter übergibt seinen motorisierten Besuchern eine BPK, die möglichst umgehend im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen ist.
- 9.6 Den Betreuern des Wohnheims (Eingang 131) und dem Mieter des Geschäftslokals (101) werden ebenfalls BPK abgegeben.

10 Einstellhallen

Beim Parkieren ist auf die übrigen Einstellhallen-Benützer Rücksicht zu nehmen und das Fahrzeug innerhalb des Parkfeldes zu platzieren.

- 10.1 In den Einstellhallen ist grundsätzlich vorwärts zu parkieren.
- 10.2 Das Lagern von giftigen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist nicht gestattet.

11 Mieter ohne Parkplatz

Wer mangels Angebot noch keinen fest zugeteilten Parkplatz hat, erhält vom administrativen Siedlungsverwalter eine besondere Bewilligung zum vorübergehenden Parkieren auf dem Besucherparkplatz.

Es ist die Miete für einen offenen Parkplatz zu entrichten.

12 Berufs-, Dienst- und Pikettfahrzeuge

Das Parkieren solcher Fahrzeuge ist nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen ist vorgängig beim administrativen Siedlungsverwalter eine Bewilligung einzuholen.

Für die Dauer des Wochenendes, das heisst von Freitagabend bis Montagmorgen, wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt.

Wer ein Berufs-, Dienst- oder Pikettfahrzeug ohne Bewilligung auf dem Besucherparkplatz abstellt, hat eine Verzeigung zu gewärtigen.

13 Fahrzeuge von Unternehmern

Für die Ausführung von Bau-, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten in der Siedlung benötigen die beauftragten Firmen in der Regel eine temporäre Bewilligung zum Parkieren.

Ob solche Fahrzeuge berechtigt sind, zeitweise auf dem siedlungsinternen Strassennetz zu parkieren, ergibt sich aus dem Arbeitsauftrag.

Ist dieser offensichtlich und tragen die Fahrzeuge deutliche Firmenaufschriften, können sie ohne besondere Bewilligung abgestellt werden, solange die beauftragte Firma im entsprechenden Arbeitseinsatz steht.

14 Öffentliche Dienste

Fahrzeuge wichtiger Dienste wie Feuerwehr, Sanität, Abfuhrwesen, Taxis usw. benötigen ebenfalls keine Sonderbewilligung, soweit sie im dienstlichen Auftrag unterwegs sind.

15 Lieferanten

Weitere Ausnahmen gelten ferner für Hauslieferdienste, Installations- oder Lieferfirmen. Im Auftrag des Vorstands oder von Mietern tätige Unternehmer und Gewerbebetriebe sind von den Fahr- und Parkierverboten solange ausgenommen, bis sie ihren Auftrag abgeschlossen haben.

16 Fahrzeuge ohne Nummernschild

Fahrzeuge ohne Polizeikontrollschild dürfen nicht auf dem Besucherparkplatz abgestellt werden, sondern gehören stets auf den gemieteten Parkplatz.

Für Zweit- oder Drittfahrzeuge mit Wechselnummer ist immer ein weiterer Parkplatz zu mieten, sofern sie in unserer Siedlung parkiert bleiben sollen.